

HOAI 2009 - Einzelfragen: Ist ein Zuschlag nach § 35 Abs. 1 von 0 bis 80% möglich?

Der Verordnungsgeber sieht in § 35 Abs. 1 der HOAI die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Zuschlags bis zu 80% vor. Diese Regelung wollte der Verordnungsgeber dahingehend verstanden haben, dass künftig ein Zuschlag von 20% bis 80% vereinbart werden kann.

Kurzaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

HOAI 2009 §§ 35, 36, 42, 46, 49, 53

Ausgangssituation

Bei der täglichen Arbeit mit der neuen Fassung der HOAI stößt man des Öfteren auf Ungereimtheiten. Die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Zuschlags bis zu 80% gem. § 35 Abs. 1 HOAI ist eine davon.

Kernaussagen

Die frühere Regelung des § 24 Abs. 1 HOAI a.F. sah vor:

"... Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 20 bis 33 vom Hundert vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 vom Hundert als vereinbart."

Diese Regelung wurde in der Praxis so verstanden, dass folgende Zuschläge vereinbart werden können (Locher/Koebler/Frik, 9. Auflage, § 59, Rz. 4):

Objekte in der Honorarzone I + II
freie Vereinbarung zw. 0% und max. 33%

Objekte in der Honorarzone III
freie Vereinbarung zw. 20% und max. 33%

Objekte in der Honorarzone IV +V
freie Vereinbarung, jedoch größer 20%

Nach herrschender Meinung (Werner/Pastor, 12. Auflage, Rz. 720; Locher/Koebler/Frik, 9. Auflage, § 24 Rz. 14; Korbion/Mantscheff/Vygen, 7. Auflage, § 24 Rz. 14; Thode/Wirth/Kuffer, 1. Auflage, S. 785) handelt es sich bei den 20 v.H. ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad um einen Mindestzuschlag, welcher nur in den Fällen des § 4 Abs. 2 HOAI a.F. unterschritten werden kann. Die neue Regelung in § 35 Abs. 1 HOAI sieht durch den Entfall des § 10 Abs. 3 a HOAI a.F. nunmehr einen Zuschlag von bis zu 80% vor.:

"Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an."

Die Formulierung *"kann ein Zuschlag bis 80% vereinbart werden"* verführt auf den ersten Blick zu der Annahme, dass nunmehr ein Zuschlag von 0% bis 80% zulässig vereinbart werden kann. Dem widerspricht jedoch klar die amtliche Begründung zu § 35 HOAI. Hiernach ist die

"... Marge, in der ein Zuschlag vereinbart werden kann, auf 20 bis 80 Prozent statt bisher 20 bis 33% erweitert."

So sehen es auch der Großteil der bisher zur HOAI 2009 erschienenen Veröffentlichungen (Locher/Koebler/Frik, 10. Auflage, § 35 Rz. 2; Sangenstedt, S. 8; v. Wietershausen/Korbion, S. 86; Simmendinger, S. 8 + 24). Hier hätte der

Verordnungsgeber sicherlich eine klarere Formulierung finden können und auch müssen.

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

© id Verlag